	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen
Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel	Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☐ Pfändung ☐ und ☐ Überweisung zu erlassen.
Amtsgericht	Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (□ mit der Aufforderung nach §840 der Zivilprozessordnung – ZPO). Die Zustellung wird gelbet verselgest.
Vollstreckungsgericht	Die Zustellung wird selbst veranlasst. Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf
	☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
	☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
	☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§850c Absatz 4 ZPO)
	Es wird beantragt,
	☐ Prozesskostenhilfe zu bewilligen
	☐ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt
	beizuordnen.
	☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
	Anlagen:
	 ☐ Schuldtitel und Vollstreckungsunterlagen ☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen
	── Verrechnungsscheck für Gerichtskosten☐ Gerichtskostenstempler
	☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten
	(Bezeichnung der Seiten)
Hinweis:	aus und reiche diese dem Gericht ein.

(Unterschrift Antragsteller/-in)

Datum

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht			
Anschrift:			
Geschäftszeichen:			
		Überweisungs-Beschluss vollstreckungssache	
des/der Herrn/Frau/Firma			
vertreten durch			_
Herrn/Frau/Firma			
			– Gläubiger –
Aktenzeichen des Gläu	ubigervertreters		
Bankverbindung	☐ des Gläubigers	☐ des Gläubigervertreters	
IBAN:			
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.			
	ge	gen	
Herrn/Frau/ Firma			
vertreten durch Herrn/Frau/Firma			– Schuldner –
	kungstitel/den Vollstrec	kungstiteln um, Geschäftszeichen etc. bezei	chnen)

railli dei Glaubi	ger von dem Schuldner nachfolgend	aufgeführte Beträge beanspruchen:
€	☐ Hauptforderung	☐ Teilhauptforderung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung	
€	nebst % Zinsen daraus/aus	Euro
	seit dem	☐ bis
€		zentpunkten
	über dem jeweiligen Basiszinssatz darau	us/aus Euro
	seit dem	☐ bis
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Abs gesetzes	satz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags-
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten	☐ Wechselkosten
€	☐ Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbe	escheides
€	☐ festgesetzte Kosten	
€	☐ nebst ☐ 4 % Zinsen ☐ % Zinse	en daraus/aus Euro
	seit dem	☐ bis
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 ☐ _	Prozentpunkten über dem jeweiligen
	Basiszinssatz daraus/aus	Euro
	seit dem	☐ bis
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten	
€	Summe I	
€ wenn Angabe möglich)	gemäß Anlage(n)	
€ wenn Angabe möglich)	Summe II (aus Summe I und Anlage(n))
rechnung) und w nachfolgend aufg dem Drittschuldr gepfändet, bis de Drittschuldner (g	sprüche sowie wegen der Kosten für des vegen der Zustellungskosten für dies geführte/-n angebliche/-n Forderung ner – einschließlich der künftig fällig er Gläubigeranspruch gedeckt ist. enaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firen, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe	sen Beschluss wird/werden die g/-en des Schuldners gegenüber werdenden Beträge – so lange irma bzw. Vor- und Zuname, vertretungs-
	nung des Drittschuldners zu der/den zu pfä	

For	derung aus Anspruch
	A (an Arbeitgeber)
	B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
	Art der Sozialleistung:
	Konto-/Versicherungsnummer:
	C (an Finanzamt)
	D (an Kreditinstitute)
	E (an Versicherungsgesellschaften)
	Konto-/Versicherungsnummer:
	F (an Bausparkassen)
	G
	gemäß gesonderter Anlage(n)
Δne	pruch A (an Arbeitgeber)
1.	auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des
_	Geldwertes von Sachbezügen)
2.	auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für
	das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
3.	auf
_	
auf Z	pruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger) Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.
A	vermode A cond D
	pruch A und B ür die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit
	abelle zu §850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
	pruch C (an Finanzamt)
	uszahlung
1.	des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalen-
	derjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2.	des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeug-
	steuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ergibt
	Erstattungsgrund:
	-

Anspruch D (an Kreditinstitute) auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten (insbesondere seines Kontos) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie 2. auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus , auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts 6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf §835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und §835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

- auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist /sind
- 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
- 3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in §850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Num	mer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.	
	pruch F (an Bausparkassen)	
aus c	lem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger)	_ Euro
abge	schlossenen Bausparvertrag Nr	_,
insbe	sondere Anspruch auf	
1.	Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung	
2.	Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme	
3.	Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung	
4.	das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags	
_	out	

Anspruch G (Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- 4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in §850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
- 6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- 7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
- 8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
- 9. Blindenzulagen;
- 10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nac einkommens zusammenzurechnen sind:	ch §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamt-
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Be	zeichnung)
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Be	und zeichnung)
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den E (genaue Bezeichnung)	Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner
		zu entnehmen,
	weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage de	er Lebenshaltung des Schuldners bildet.
	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach einkommens zusammenzurechnen sind: laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzt nung der Leistungsart und des Drittschuldners)	•
		und
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Be	zeichnung)
buch : meng	npfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufende zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinde Jerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommer Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBI)	er dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusam- nsteuergesetzes (EStG) oder nach
	Gemäß §850c Absatz 4 ZPO wird angeordnet , dass	3
	☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Le bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbei ☐ nicht ☐ als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/i	itseinkommens nur teilweise
	(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkomme	
Vom	Gericht auszufüllen	
•	n ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksich	
	er Feststellung des nach der Tabelle zu §850c Absatz 3	3 ZPO prandbaren Betrages bleibt die Unter-
außer	oflicht des Schuldners gegenüber r Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließ rhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.	Blich unter Berücksichtigung der übrigen
Der n	ach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkomme rücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenü	ibe
		um weitere
		€ monatlich
		€ wöchentlich
		€ täglich
zu erh	höhen.	

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des §850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.
☐ Es wird angeordnet, dass
☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparur- kunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
☐ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
☐ Sonstige Anordnungen:
Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.
☐ Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages
☐ zur Einziehung überwiesen. ☐ an Zahlungs statt überwiesen.

-				
-				
-				
-				
_				
_				
			Au	sgefertigt:
(Datu	m, schrift Rechtspfleger		(Datum, Interschrift Urkundsh	eamter der Geschäftsstel
	Gerichtskosten			
	Gerichtskosten Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111			€
II.	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG	-		€
II.	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert:	€		€
II.	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr	€		€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale	€		€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002	€	€	€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale	€		€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002 3. Umsatzsteuer	€	€	€
II.	Anwaltskosten gemäß RVG Gegenstandswert: 1. Verfahrensgebühr VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008 2. Auslagenpauschale VV Nr. 7002 3. Umsatzsteuer VV Nr. 7008	€	€	